**DR. FRIEDRICH FELLINGER**
**ÖFFENTLICHER NOTAR**
4614 Marchtrenk, Linzer Straße 44
Tel: 07243/54880 Fax: 07243/54880-17
E-Mail: kanzlei@notarfellinger.at

# KURZINFORMATION
# über das österreichische Erbrecht

## A. Gesetzliche Erbfolge:

Zur gesetzlichen Erbfolge kommt es dann, wenn kein gültiges Testament vorhanden ist oder nicht über den gesamten Nachlass verfügt wurde. Mündliche Versprechungen, mögen sie noch so ernst gemeint sein, haben keine rechtliche Wirkung!
Gesetzliche Erben sind der Ehegatte/Eingetragene Partner (EP), die Kinder bzw. sonstige Verwandte, und zwar in

1. **Linie**: **Kinder** und der überlebende **Ehegatte/EP**
   Der Gatte/EP erhält neben Kindern und deren Nachkommen 1/3
   Das Kind bzw. mehrere Kinder zusammen 2/3
   z.B.: Gatte/EP 1/3, 1 Kind 2/3
   Gatte/EP 1/3, 2 Kinder je 1/3

2. **Linie:** Falls keine Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende **Gatte/EP** nur 2/3, wenn **Eltern** des Verstorbenen vorhanden sind. Sind die Eltern bereits vorverstorben, erbt der Gatte /EP alles. Geschwister sind in diesem Fall nicht erbberechtigt.
   z.B.: Gatte/EP 2/3, Vater und Mutter je 1/6
   Gatte/EP 2/3, Vater 1/6 (wenn Mutter verstorben ist), der frei werdende Anteil wächst dem Gatten/EP an 2/3+ 1/6 = 5/6
   Gatte/EP ist gesetzlicher Alleinerbe, wenn beide Eltern vorverstorben sind

Wenn keine Kinder, kein Gatte/EP vorhanden sind und die Eltern schon vorverstorben sind, erben die **Geschwister und deren Nachkommen**

3. **Linie:** Falls keine Kinder und kein Gatte/EP vorhanden ist, erben die **Großeltern** und deren Nachkommen

4. **Linie:** Falls keine Kinder, kein Gatte/EP und keine Großeltern und deren Nachkommen vorhanden sind, erben die **Urgroßeltern** (nicht deren Nachkommen)

**außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten:**
Wenn kein gesetzlicher Erbe, also weder ein Nachkomme noch ein Ehegatte/EP noch ein Vorfahre und auch kein Seitenverwandter des Verstorbenen zum Zuge kommt, dann erbt der Lebensgefährte.
Lebensgefährte: Person, die mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

## B. Die testamentarische Erbfolge:

Durch die Errichtung eines Testamentes kann die vorangeführte „gesetzliche" Erbfolge verändert werden. Da die gesetzliche Erbfolge besonders im Hinblick auf die zu geringe Erbquote des überlebenden Ehegatten/EP meistens unerwünscht ist, besteht die Möglichkeit, durch ein Testament das Erbrecht des Ehegatten/EP zu verbessern.

Die nächsten Angehörigen, und zwar die Kinder und Ehegatte/EP des Verstorbenen müssen jedoch immer einen Teil des Vermögens erhalten. Als Pflichtteil erhalten der Ehegatte/EP und die Kinder die Hälfte des ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zustehenden Erbteiles. Der Pflichtteilsanspruch ist nur ein Geldanspruch, wobei der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit hat, zur Berechnung seines Pflichtteilsanspruches eine gerichtliche Schätzung des Nachlasses zu beantragen.

Früher erhaltene Vorempfänge und Schenkungen sind bei der Berechnung des Pflichtteiles allerdings zu berücksichtigen.
Ein vorheriger Verzicht auf den Pflichtteil ist nur dann gültig, wenn er in Form eines Notariatsaktes errichtet wird.

**C. Wie kann ein Testament errichtet werden?**

1. **Das eigenhändige Testament**
   muss zur Gänze eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. In diesem Fall sind keine Zeugen notwendig.
2. **Das schriftliche Testament mit drei Zeugen**
   kann von einer fremden Person oder mit Schreibmaschine/PC geschrieben werden und muss vom Erblasser eigenhändig unterschrieben werden, mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz, dass diese Urkunde seinen letzten Willen enthält, ebenso müssen drei Zeugen gleichzeitig anwesend sein. Die Identität der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen. Die Zeugen dürfen nicht mit dem eingesetzten Erben verwandt oder verschwägert sein. Die Zeugen haben zu ihrer Unterschrift am Testament „als Testamentszeuge" beizusetzen.
3. **Das mündliche Testament**
   ist nur in Ausnahmefällen gültig, zB. bei akuter Lebensgefahr.
4. **Der Erbvertrag**
   kann nur zwischen Ehegatten/EP beim Notar abgeschlossen werden. Im Gegensatz zu einem Testament, welches jederzeit widerrufen oder abgeändert werden kann, wobei dann jeweils nur das letzte Testament gültig ist, kann ein Erbvertrag nicht einseitig widerrufen oder abgeändert werden. In diesem Fall hat jeder der Ehegatten/EP die Sicherheit, dass er auch Erbe bleibt.

**D. Wer sollte ein Testament errichten?**

1. Ehegatten/EP mit Kindern, wenn gewünscht wird, dass der überlebende Gatte/EP gegenüber den Kindern eine stärkere Position erhält.
2. Ehegatten/EP ohne Kinder, damit der überlebende Gatte Alleinerbe wird. Bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge würden nämlich die Eltern des Verstorbenen 1/3 erben.
3. Lebensgefährten, denn diese haben gegeneinander überhaupt kein gesetzliches Erbrecht. Nur wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, erbt der Lebensgefährte.
4. Wenn ein uneheliches Kind (welches mit den ehelichen Kindern erbrechtlich vollkommen gleichgestellt ist) weniger erhalten soll als die vorhandenen ehelichen Kinder, sollte man ein entsprechendes Testament errichten. Falls zu keiner Zeit oder mindestens 20 Jahre kein familiäres Naheverhältnis bestand, kann sogar der dem Kind zustehende Pflichtteil auf die Hälfte vermindert werden (1/4 der normalen gesetzlichen Erbquote).
5. Wer aus sonstigen Gründen eine andere als die gesetzliche Erbfolge wünscht oder überhaupt keine Verwandten mehr hat.
6. Österreicher, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern im Ausland haben. Es kommt immer das Erbrecht jenes Staates zum Zug, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. z.B. Österreicher lebt seit 20 Jahren in Deutschland und stirbt in Deutschland; es kommt deutsches Erbrecht zur Anwendung. Im Testament kann eine Rechtswahl zu Gunsten des österreichischen Rechtes getroffen werden.

**Schlussbemerkung:**

Die vorstehende Kurzinformation enthält weder eine umfassende Darstellung des gesamten Erbrechtes, noch kann sie eine persönliche fachliche Beratung ersetzen. Sie möge aber dazu beitragen, dass sich jeder Leser eine Kenntnis der eigenen rechtlichen Situation verschaffen kann und die nötige Anregung für die Errichtung letztwilliger Anordnungen erhält.